

## Konkordat über die Schulkoordination

Vom Bundesrat genehmigt am 14. Dezember 1970

---

### Art. 1

Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Zweck Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.

## A. Materielle Vorschriften

### Art. 2

Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Schulgesetzgebung in den Verpflichtungen folgenden Punkten anzugleichen:

- a) Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig.
- b) Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert bei mindestens 38 Schulwochen mindestens 9 Jahre.
- c) Die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung dauert mindestens 12, höchstens 13 Jahre.
- d) Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte Oktober.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone arbeiten zuhanden aller Kantone Empfehlungen Empfehlungen aus, insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Rahmenlehrpläne;
- b) gemeinsame Lehrmittel;
- c) Sicherstellung des freien Übertritts zwischen gleichwertigen Schulen;
- d) Übertritt in die aufgliederten Oberstufen;
- e) Anerkennung von Examensabschlüssen und Diplomen, die in gleichwertigen Ausbildungsgängen erworben wurden;

- f) einheitliche Bezeichnung der gleichen Schulstufen und gleichen Schultypen;
- g) gleichwertige Lehrerbildung.

<sup>2</sup> Die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen ist bei der Ausarbeitung dieser Empfehlungen anzuhören.

#### **Art. 4**

Zusammenarbeit Die Konkordatskantone arbeiten im Bereich der Bildungsplanung und -forschung sowie der Schulstatistik unter sich und mit dem Bund zusammen.

Zu diesem Zweck werden:

- a) für diese Zusammenarbeit notwendige Institutionen gefördert und unterstützt;
- b) Richtlinien für jährliche oder periodische schweizerische Schulstatistiken ausgearbeitet.

## **B. Organisatorische Vorkehrungen**

#### **Art. 5**

Schweizerische  
Konferenz der  
kantonalen  
Erziehungsdirektoren

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone übertragen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Durchführung der unter den Artikeln 2–4 festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Kompetenzen und Arbeitsweise werden in einem Geschäftsreglement niedergelegt.

<sup>3</sup> Die Kosten der Konkordatsaktivität werden nach Massgabe der Einwohnerzahl unter die Kantone verteilt.

<sup>4</sup> Nicht Konkordatskantone haben in Konkordatsgeschäften beratende Stimme.

#### **Art. 6**

Regional-  
konferenzen

<sup>1</sup> Zur Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit schliessen sich die Kantone zu vier Regionalkonferenzen zusammen (Westschweiz und Tessin, Nordwestschweiz, Innerschweiz, Ostschweiz). Über den Beitritt zu einer Regionalkonferenz entscheidet jeder Kanton selbst.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenzen beraten die Geschäfte der Plenarkonferenz vor.

#### **Art. 7**

Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Konkordat zwischen Kantonen ergeben, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht.

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Angleichung der Schulgesetzgebungen im Sinne von Artikel 2 dieses Konkordats wird etappenweise vollzogen. Fristen

<sup>2</sup> Die Konkordatskantone verpflichten sich:

- a) in einem Zeitraum von 6 Jahren das Schuleintrittsalter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a festzulegen;
- b) die Schulpflicht in einer angemessenen Zeitspanne auf 9 Jahre auszuweiten. Die Kantone mit nur 7-jähriger Schulpflicht können dies in zwei Etappen verwirklichen.

<sup>3</sup> Die Festsetzung des Schuljahresbeginns im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d soll grundsätzlich auf den Beginn des Schuljahres 1973/74 erfolgen.

### Art. 9

Der Beitritt zum Konkordat wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt, der dem Bundesrat Mitteilung macht. Beitritt

### Art. 10

Der Austritt aus dem Konkordat muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres. Austritt

### Art. 11

Dieses Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind und wenn es vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt worden ist. Inkrafttreten

*Von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beschlossen in Montreux, am 29. Oktober 1970.*

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 23. Oktober 1989 unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 63 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung den Beitritt des Kantons Aargau zu diesem Konkordat erklärt.